Satzung des Kappelner Tennisclubs e.V. (KTC)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kappelner Tennisclub e.V. (KTC). Er hat seinen Sitz in Kappeln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kappeln eingetragen.
- (2) Der KTC ist Mitglied im Landes- und Kreistennisverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, wobei der Betreuung und Förderung der Jugendlichen besondere Bedeutung zukommt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat grundsätzlich nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. In Ausnahmefällen kann der Austritt mit Genehmigung des Vorstandes zu anderen Zeitpunkten des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder wegen groben unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seine Absicht dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen unter gleichzeitiger Aufforderung zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung bekannt zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist, sollte das Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dieser Beschluss kann erst erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung seiner laufenden Kosten erhebt der Verein Beiträge, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.
- (2) Die Beiträge sind im voraus fällig und bargeldlos vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung von einem Konto des Mitgliedes.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem 1.Sportwart,
 - dem 2.Sportwart,
 - dem Jugendwart und
 - dem Schriftwart.

Der Vorstand kann durch weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder erweitert werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Sportwart und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens einer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) In den geraden Kalenderjahren werden jeweils der 1. Vorsitzende, der 1. Sportwart und der Schriftwart, in den ungeraden Kalenderjahren jeweils der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Sportwart und der Jugendwart gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder
 - b) wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich,
 - f) Beschluss über vorliegende Anträge,
 - g) Beschluss über die Beitragshöhe.
- (5) Anträge können von den Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (6) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

§ 9 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn es mindestens ein stimmberechtigter Anwesender verlangt..

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Protokolle

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Tennisanlage sowie bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen. Die Beschlussfassung über die Ordnungen erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Beitragsordnung sowie alle sonstigen Ordnungen mit finanziellen Auswirkungen werden vom Vorstand ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 13 Jugendordnung

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet angelehnt an das Gesamtkonzept des Vereines ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Jährlich scheidet einer der beiden Kassenprüfer aus; ein neuer Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist im Jahr nach dem Ausscheiden möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 9 Abs. 4).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kappeln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. 11. 2004 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

24376 Kappeln, den 19. November 2004

Kappelner Tennisclub e.V. (KTC e.V.)

Der Vorstand

(Vorsitzender) (stellv.Vorsitzender)

Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kappeln unter Nummer ist am erfolgt.